

Berufung auf die Eingangsworte der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Jahre 1869 an den Reichstag gerichtet und von diesem nach Artikel 76 der Verfassung dem Bundesrathe zur Prüfung überwiesen wurden, von letzterem verworfen worden ¹⁾.

Bei dieser Sachlage kann eine Reform der Landesverfassung nur im Wege einer freien Vereinbarung der Landesherren mit den Landständen erfolgen, während die Erzwingung einer solchen Vereinbarung von Reichswegen nur auf Grund einer Aenderung der Reichsverfassung stattfinden könnte. Der Versuch, eine Reform der Verfassung mit den Ständen zu vereinbaren, ist von den Landesherren beider Großherzogthümer seither wiederholt gemacht worden, jedoch bisher ohne Erfolg, da die dahin gehenden Propositionen, welche den Ständen in den Jahren 1872 und 1874 unterbreitet wurden, ständischerseits abgelehnt sind ²⁾. Eine Aenderung der Reichsverfassung in dem angedeuteten Sinne durch einen Zusatz zu Artikel 3 derselben ist durch Mecklenburgische Abgeordnete im Reichstage wiederholt beantragt und von demselben angenommen worden, an der Ablehnung des Bundesraths indessen gescheitert ³⁾.

II. Kapitel.

Die bestehende Verfassung.

1. Grundlagen.

§ 5. **Allgemeines.** Die Basis der landständischen Verfassung bildet das „echte“, d. i. das mit grundherrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Eigenthum am Grund und Boden. Alle staatsrechtlichen Befugnisse stehen im ständischen Staate nicht den einzelnen Personen als solchen zu, sondern sind in der Form von publizistischen Realrechten an das Grundeigenthum geknüpft, so daß sie mit demselben auf jeden Erwerber als solchen ohne Weiteres übergehen. Nahezu alleiniger Träger dieses echten Eigenthums war ursprünglich das landesherrliche Haus, da der Grundbesitz desselben (*Domanium*) in ältester Zeit fast das ganze Territorium erschöpfte, welches während der slavischen Zeit nur zum ge-

1) Beschluß vom 31. Mai 1869: „in Erwägung, daß die in Folge des schiedsgerichtlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des Norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand und daher das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß“. Die aus Veranlassung dieser Petitionen vielfach verhandelten Vortragen, ob in Mecklenburg eine Verfassungsstreitigkeit zwischen der Landesherrschaft und den einzelnen Untertanen überhaupt denkbar ist, n. a. W. ob die Petenten legitimirt waren, als „ein Theil“ im Sinne des Artikel 76 der Verfassung den Bundesrath anzurufen, und weiter, ob nicht der Bestand der Kompromiß-Justanz die Zuständigkeit des Bundesraths von vorne herein ausschloß, können gegenüber der auf die Sache eingehenden Entscheidung des Bundesrathes unerörtert bleiben.

2) Die beiderseitigen landesherrlichen Propositionen von 1872, deren Inhalt übrigens sachlich nicht ganz übereinstimmte, zielten auf eine Fortbildung der ständischen Verfassung durch Schaffung eines dritten Standes aus den bäuerlichen Grundbesitzern des zu diesem Zwecke neu zu organisirenden Domaniums. Sie wurden nach erfolgter Ablehnung landesherrlicherseits zurückgezogen. Die Reformvorschlüge von 1874 verließen diese Basis dagegen prinzipiell und schlugen eine Wahlvertretung für das ganze Land vor. Seit ihrer wiederholten Ablehnung 1875 ruht die Angelegenheit, und es kann nicht verkannt werden, daß der Inhalt der landesherrlichen Vorschläge es als zweifelhaft erscheinen läßt, ob auf diesem Wege eine zur Verständigung geeignete Grundlage überhaupt zu finden ist.

3) Der Antrag bezweckte die Aufnahme der Bestimmung: „in jedem Bundesstaate muß eine aus Wahlen der Bevölkerung hervorgehende Vertretung bestehen, deren Zustimmung bei jedem Landesgesetze und bei Feststellung des Staatshaushaltes erforderlich ist“. Ein solcher Antrag war schon bei Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes und bei der Neubildung desselben als Verfassung für das Deutsche Reich von dem Abg. Wiggers gestellt, jedoch vom Reichstage abgelehnt, weil die Aufnahme einer solchen Bestimmung das Zustandekommen der ganzen Verfassung hätte in Frage stellen können. Der Antrag wurde als Antrag Büsing 1871 und 1873, als Antrag Baumgarten 1874 wiederholt und mit großer Majorität angenommen. Der Bundesrath beschloß dagegen in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1875, dem Gesetzentwurfe seine Zustimmung nicht zu ertheilen, sprach jedoch die Erwartung aus, es werde den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen gelingen, eine Aenderung der bestehenden Mecklenburgischen Verfassung mit dem Mecklenburgischen Landtage zu vereinbaren. Der Mecklenburgische Bevollmächtigte hat sich in einer der folgenden Bundesrathssitzungen mit dieser Erwartung einverstanden erklärt.



ringsten Theile urbar gemacht war. Allmählig erst kam ein großer Theil des Landes im Wege landesherrlicher Verleihung und zwar als „echtes“ Eigenthum in den Besitz der drei privilegierten Stände. Der in geistliche Hände gelangte Theil kam indeß mit der in Folge der Reformation eintretenden Säkularisation des Kirchengutes wieder an den Landesherrn zurück, so daß als Träger echten Eigenthums neben dem Landesherrn nur Ritter und Städte blieben. Das ganze Land zerfiel demnach, je nachdem es im Eigenthume des landesherrlichen Hauses verblieben war, oder als lehnbare oder allodiale Rittergüter an schöffenbar Freie verliehen, oder endlich den Städten bei ihrer Gründung angewiesen war, in drei Theile, und diese ursprünglich rein äußere Unterscheidung hat sich allmählig zu einer inneren staatsrechtlichen Verschiedenheit der einzelnen Landestheile umgestaltet. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklung bildete der Modus der Erhebung der ebenfalls am Grund und Boden haftenden öffentlichen Abgaben. Diese wurden von altersher von den drei Ständen auf dem Wege der Kontingentirung in der Art aufgebracht, daß jeder derselben ein Drittel kontribuirte (s. g. Terzsystem), während die Repartition auf die einzelnen Mitglieder, bez. die Subrepartition auf die Hintersassen, den einzelnen Ständen überlassen blieb. Als aber mit der Säkularisation die Kirchengüter zum größten Theile in die Hand der Landesherrn zurückfielen, wurden letztere als in die Terz des Prälatenstandes ohne Weiteres eingetretten betrachtet, und zwar in der Art, daß dieselbe auf den gesammten Domanium lastete. Demnach mußte es im Interesse sowohl der Landesherrn als der einzelnen Stände liegen, eine Verminderung ihrer Gebietstheile und die dadurch herbeigeführte Erhöhung des auf die Einzelnen entfallenden Antheiles an der zu repartirenden Terz vermieden zu sehen. Namentlich für die Stände lag die Gefahr einer übermäßigen Vergrößerung des Domaniums nahe, während eine entsprechende Gefahr der Verminderung desselben für die Landesherrn durch die Unveräußerlichkeit des Domaniums und seine Vereinigung in einer Hand so gut wie ausgeschlossen war. Dieses Verhältniß hatte zur Folge, daß die in den Händen der beiden Stände befindlichen Landestheile sich zu festen, gegen einander und gegen das Domanium abgeschlossenen Komplexen ausbildeten, deren einzelne Grundstücke ihre Zugehörigkeit zu denselben unabhängig von jedem Wechsel des Besitzers und namentlich auch in der Hand des Landesherrn behielten, so daß diese Zugehörigkeit zu einer dauernden staatsrechtlichen Eigenschaft des Grund und Bodens selbst wurde, welche nur durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmung geändert werden kann. Unterstützt wurde dieser Prozeß, als dessen Resultat die Unterscheidung eines verschiedenen an den Grundstücken stattfindenden ritterschaftlichen und städtischen Eigenthums erscheint, durch mehrere andere Gründe. Zunächst entsprach der Dreitheilung des Landes ein allgemeiner Gegensatz der Interessen, welcher um so mehr im Stande war, sich Geltung zu verschaffen, als diese Interessen in den Ständen, d. i. den korporativ organisirten Interessenten selbst, eine geeignete Vertretung fanden. Für die Abschließung der Städte gegen das übrige Land aber kam als weiterer Grund hinzu der den vorigen Jahrhunderten eigenthümliche, namentlich durch die städtischen Gewerbe-Privilegien herbeigeführte Gegensatz zwischen Stadt und Land, welcher noch im L. G. G. E. B. von 1755 eine ganz besonders scharfe Ausprägung erfuhr ¹⁾.

Der L. G. G. E. B. fand diese Dreitheilung des Landes im Wesentlichen bereits als eine feststehende vor. Nur die Abgrenzung des ritterschaftlichen Landestheils vom Domanium erforderte eine positive Regelung, welche dahin getroffen wurde, daß alle seit 1748 von den Landesherrn erworbenen Rittergüter (s. g. Zukamerata) ihren staatsrechtlichen Charakter auch in der Hand der Landesherrn behalten sollten, während alle früher acquirirten vollständig im Domanium aufgingen ²⁾.

1) L. G. G. E. B. Artikel XIV.

2) L. G. G. E. B. §§ 96, 97, 218, 444 f.

Die Dreitheilung des Landes in domanialen, ritterschaftlichen und städtischen, d. i. zu Stadtrecht liegenden, Grundbesitz (Domanium, Ritterschaft und Landschaft) ist, da das platte Land nur aus Domanium und ritterschaftlichen Landgütern besteht, eine das gesammte Territorium völlig erschöpfende, so daß nach der bestehenden Verfassung z. B. für ein bäuerliches Eigenthum im Lande kein Raum ist.

§ 6. Das Domanium¹⁾, etwa zwei Fünftel des ganzen Landes umfassend und durchgehends für den Ackerbau bestimmt, ist in beiden Ländern Eigenthum des landesherrlichen Hauses. Es hat den Charakter eines dem splendor familiae dienenden Familienfideikommisses, verstammt nach dem Hamburger Vergleiche von 1701 ebenso wie die Landesherrschaft innerhalb des gesammten fürstlichen Hauses im Wege agnatischer Individual-Succession und liegt in Folge dessen, so lange die Landesherrschaft dem fürstlichen Hause zu steht, stets in der Hand der jeweiligen Landesherrn. Die dadurch herbeigeführte enge Beziehung des Domaniums zur Landesherrschaft ist rechtlich insofern von den wichtigsten Folgen, als auf ihr die Verpflichtung der Landesherrn beruht, mit den Einkünften aus dem Domanium außer den Kosten des fürstlichen Haushaltes auch die Kosten der Landesherrschaft zu bestreiten, eine Verpflichtung, die lediglich eine Folge der Vereinigung des Domaniums und der Landesherrschaft in einer und derselben Hand ist. Nur eine vorübergehende Aenderung dieses Zustandes wurde für Mecklenburg-Schwerin durch das Staatsgrundgesetz vom 10. Oktober 1849 herbeigeführt. Dieses beließ nur den kleineren Theil des Domaniums in dem bisherigen Verhältnisse und bestimmte ihn ausschließlich für die Kosten des fürstlichen Haushalts; der bei weitem größere Theil dagegen wurde zu einem lediglich staatlichen Zwecken dienenden Staatsgute umgeschaffen. Mit der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes hat diese Scheidung ihre rechtliche Bedeutung wiederum verloren; thatsächlich ist sie als Administrativ-Maßregel für die Finanzverwaltung beibehalten worden, woraus sich für Mecklenburg-Schwerin eine Unterscheidung zwischen den Domänen i. e. S. und den Domänen des Großherzoglichen Haushalts (Hausgut i. e. S.) ergibt²⁾.

Die Vergrößerung des Domaniums durch Neuwerbungen steht den Landesherrn frei³⁾; die Veräußerung domanialer Grundstücke ist dagegen durch den § 4 des Hamburger Vergleichs von 1701 hausgezehlich untersagt und unterliegt somit, wenigstens bezüglich des schon damals vorhandenen Domanialbesitzes⁴⁾, der Beschränkung durch die Rechte der Aagnaten.

Eine staatsrechtliche Beschränkung der Veräußerlichkeit des Domaniums den Ständen gegenüber ist dagegen in den Landesgrundgesetzen nirgends anerkannt⁵⁾. Völlig freie Hand haben die Landesherrn bezüglich der s.g. Administrativverkäufe, deren Gegenstand nicht sowohl das Eigenthum als ein dingliches Nutzungsrecht am Grund und Boden

1) Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin. Schw.St.R. II, S. 3 ff. Str.-P. St.R. II, S. 203 ff.

2) Balck, Finanzverhältnisse I, §§ 4, 5, 19, 27, 29, 133—138. Schw.St.R. II, S. 61 ff.

3) Balck, a. a. D. § 24.

4) Hagemeyer S. 220.

5) Balck a. a. D. § 26. Hagemeyer a. a. D. Landrecht III, S. 46, Note 8. Eine Veräußerung erheblicher Bestandtheile des Domaniums ohne Zustimmung der Stände würde indeß doch aus dem Grunde unausführbar sein, weil die Einkünfte des Domaniums verfassungsmäßig für die Kosten der Landesherrschaft haften, mithin nicht durch einseitige Handlungen der Landesherrn vermindert werden dürfen (s. unten S. 51). Diese Erwägung hat denn auch die schweriner Landesherrschaft veranlaßt, die durch die im Wege des Administrativverkaufs vorgenommene allgemeine Vererbpachtung der domanialen Bauernländereien flüssig gewordenen Kapitalien (Erbschaftsgelder, Kaufpreise für Gebäude und Inventarien) in einem Domanial-Kapital-Fonds zu konserviren, so daß dessen Zinsen an die Stelle der Ertragnisse des vererbpachteten Grundbesitzes treten (s. u. S. 21 und 57).